



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU)

vom 17. Oktober 2016

gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Zweck.....	3
Artikel 2 Öffnung der Spezialfinanzierung	3
Artikel 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	3
Artikel 4 Verzinsung	3
Artikel 5 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse	3
Auflagezeugnis.....	4

Artikel 1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Artikel 2 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich maximal 3% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 20% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Artikel 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderats die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

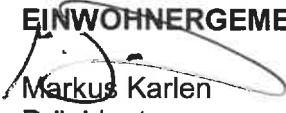
Artikel 5 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens vom 8. Dezember 2008.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN


Markus Karlen
Präsident


Nina Stoll
Sekretärin i.V.

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 3. November 2016 bis 2. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 bekannt gegeben.



Heinz Moor
Gemeindeschreiber i.V.